Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
Postfach 41
8702 Zollikon-Station

☎ (++41)+1 391 47 10
(++41)+1 391 47 81
info@birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-treuhand.com

Besuchen Sie uns auf
www.birgelen-treuhand.com

STV | USF
Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciari
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees
Commember da l'Union svira dals fiduziaris

Mitglied der
TREUHAND KAMMER
Membre de la
CHAMBRE FIDUCIAIRE
Membro della
CAMERA FIDUCIARIA

# Apéro in Uetikon am See

Der am 21. August 2003 durchgeführte Apéro in Uetikon war ein voller Erfolg. Wir danken an dieser Stelle allen, die in irgendeiner Form zum Gelingen dieses Anlasses beigetragen haben.

Ein besonderer Dank dürfen wir an Herrn Manuel Sapateiro und an sein Team vom Restaurant Riedsteg richten, der uns alle mit vorzüglichen Häppchen und tadellosem Service verwöhnte.

Wir haben uns über die rege Teilnahme gefreut und bis auf ein weiteres...

Ihr Meierhofer Team

# Wer sind wir - Was wollen wir ?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle, zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Mit unserer neuesten Akquisition, der operativen Übernahme der Meierhofer Treuhand AG per 1. Juli 2003, haben wir unsere Angebotspalette erweitert und sind nun auch in der Lage, Ihnen Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen.

# Was bieten wir Ihnen?

**STEUERN**
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuersachen

**UNTERNEHMENS-BERATUNG**
- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

**BERATUNG & ALLGEMEINE TREUHAND-FUNKTIONEN**
- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

**BUCHHALTUNG & REVISIONEN**
- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen nach OR 727 ff.
- ✓ Finanzplanung

**INKASSO**
- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

**ERBSCHAFTS-ANGELEGENHEITEN**
- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

**PERSONAL-ADMINISTRATION**
- ✓ Monatliche Salärverarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsabrechnungen
- ✓ Lohnausweise

**LIEGENSCHAFTEN**
- ✓ Verwaltung
- ✓ Beratung

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

# Informations-Bulletin

Jahrgang 3, Ausgabe 4

im September 2003

IN DIESER AUSGABE:

*Editorial - von Elmar Birgelen* 1

*MWST: ungenügende Rechnung* 1

*Für Sie aufgeschnappt...* 2
- *Keine Abschaffung des Schweizer Bankgeheimnisses*
- *Vernehmlassung zur vereinfachten Erbenbesteuerung eröffnet*
- *Schuldner muss notfalls untervermieten*
- *Gemeinsamer Haushalt über 800 Meter Distanz?*
- *Auskunftspflicht im Schadensfall*
- *Mehrwertsteuererhöhung per 1. Januar 2005*

*Partielle Liberalisierung der Ausländervorschriften* 2

*Teilung bei Teilinvalidität?* 2

*Die Revision des GmbH-Rechts* 3

*Apéro in Uetikon am See* 4

*Wer sind wir - Was wollen wir?* 4

*Was bieten wir Ihnen?* 4

# Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser

Vor einem Jahr habe ich mich über den lausigen Sommer 2002 ausgelassen. Diesmal könnte ich ja über die „Sauhitze“ reden und dem Wetter wäre es vermutlich ebenso gleichgültig. So oder so ist es doch schön, wenn man irgendwem oder eben irgendwas die Schuld geben kann, der oder das sich nicht wehren kann. Vielleicht ginge man doch besser einmal über die Bücher - und zwar die Eigenen. So kommt es denn nicht selten vor, dass wir kleinere oder grössere Katastrophen antreffen und bei der Ursachenforschung immer andere als Schuldige bezeichnet erhalten, als die eigentlichen Verursacher selbst. Etwas mehr Disziplin und Selbstachtung, die auch die Selbstbeurteilung beinhaltet, wäre öfters gefragt.

Nun starten wir in den Herbst und dann in den Winter. Die Wirtschaft hat meines Erachtens zusätzlich unter der Sommerhitze gelitten, aber im Moment sehen wir Morgenröte. Einige interessante, neue Mandate sind in den letzten Wochen hereingekommen und die Qualität dieser Unternehmen oder Personen ist erstaunlich gut. Insbesondere das laufend zunehmende Engagement bei der von uns übernommenen Meierhofer Treuhand AG in Uetikon am See bringt viele Neuigkeiten. Viele Kunden haben sich in den vergangenen, bereits zwei Jahren an uns gewöhnt und es scheint, dass wir guten Anklang, nicht zuletzt mit unserer bewährten Qualität, gefunden haben.

Wir sehen neugierig und zuversichtlich dem Rest des Jahres 2003 entgegen und freuen uns, jeden von Ihnen bedienen zu dürfen.

Ihr Elmar Birgelen

# MWST: ungenügende Rechnung

*Bestätigung des Leistungserbringers an den Leistungsempfänger zwecks nachträglicher Ermöglichung des Vorsteuerabzugs bei formell ungenügender Rechnung oder Gutschrift*

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die Rechnung des Leistungserbringers bei deren Eingang auf die formelle Vollständigkeit und die materielle Richtigkeit zu überprüfen und ungenügende Belege vor Bezahlung durch den Leistungserbringer richtig stellen zu lassen. Es ist wichtig, dass der Leistungsempfänger bei der Auftragsvergabe bzw. in der Bestellung angibt, auf welchen Namen bzw. welche Firma, welche Adresse usw. die Faktura auszustellen ist.

Bei Zurückweisung der Rechnung vor deren Bezahlung hat der Leistungserbringer die Möglichkeit, die falsch oder unvollständige Rechnung zu stornieren und durch eine neue, richtige Rechnung zu ersetzen. In gewissen Fällen lässt die Praxis der ESTV eine nachträgliche Verbesserung der Rechnung zu. Dem Steuerpflichtigen wird die Möglichkeit geboten, mit Hilfe eines bestimmten Formulars die unvollständige Rechnung nachträglich zu verbessern. Die Steuerpflichtigen haben die Möglichkeit, das Formular durch den Leistungserbringer ausfüllen und unterzeichnen zu lassen, und kommen so **nachträglich** in den Genuss des Vorsteuerabzugs, jedoch nur in folgenden Fällen:

- in der Rechnung fehlt die **MWST-Nummer** des Leistungserbringers;
- die Rechnung gibt nicht vollständig Aufschluss über **Datum/Zeitraum, Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder der Dienstleistung;**
- in der Rechnung fehlt der **Steuersatz.**

**Keine Verbesserungsmöglichkeit** besteht, wenn in der Rechnung **Name/Firma und Adresse** des Leistungserbringers und des Leistungsempfängers (ausser bei Registrierkassenstreifen unter CHF 200.--), der **Rechnungsbetrag** sowie der geschuldete **Steuerbetrag** (ausser wenn Betrag inkl. MWST) fehlen oder nicht korrekt sind. *Quellenangabe: Der Treuhandexperte 3/03*

# FÜR SIE AUFGESCHNAPPT...

**Keine Abschaffung des Schweizer Bankgeheimnisses**

Es kann nicht im Interesse der Schweiz liegen, Geschäfte anzuziehen, welche die Bestrebungen der Europäischen Union (EU) zur Harmonisierung der Zinsenbesteuerung unterlaufen. Dies hält der Bundesrat in seiner Antwort auf eine Motion von Nationalrat Pierre Tillmanns (SP/VD) fest. *Quellenangabe: Jusletter 30.6.2003*

**Vernehmlassung zur vereinfachten Erbenbesteuerung eröffnet**

Der Bundesrat setzt sich für eine vereinfachte und gegenüber dem geltenden Recht stark reduzierte Nachbesteuerung in Erbfällen ein. Eine solche bietet weniger ethische Bedenken als eine allgemeine Steueramnestie mit oder ohne pauschale Nachsteuer, da die Erben an der Hinterziehung des Erblassers in aller Regel keine Schuld trifft. *Quellenangabe: Jusletter 30.6.2003*

**Schuldner muss notfalls untervermieten**

Wer eine teure Wohnung langfristig gemietet hat und seine Mietkosten daher im Falle einer Betreibung und Lohnpfändung nicht einfach durch eine Kündigung reduzieren kann, muss sein luxuriöses Heim unter Umständen ganz oder teilweise untervermieten. *Quellenangabe: Jusletter: 4.8.2003*

**Gemeinsamer Haushalt über 800 Meter Distanz?**

Wer seine hilflose Mutter betreut, die in einer Entfernung von 800 Metern wohnt, kann laut einem neuen Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) keine Betreuungsgutschrift der AHV beanspruchen, weil von gemeinsamem Haushalt keine Rede sein kann. *Quellangabe: Jusletter 11.8.2003*

**Auskunftspflicht im Schadensfall**

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, im Schadensfall der Versicherung Auskünfte zu erteilen, die dieser einen Rücktritt vom Vertrag ermöglichen sollen, weil seinerzeit beim Abschluss des Vertrags wesentliche Informationen nicht angezeigt worden waren (Art. 6 Versicherungsvertragsgesetz). *Quellenangabe: Jusletter 11.8.2003*

**Mehrwertsteuererhöhung per 1. Januar 2005**

Im Rahmen der Differenzbereinigung zur 4. IV-Revision entschied sich der Ständerat per 1. Januar 2005 für eine Mehrwertsteuererhöhung um **0,8%**. Damit schloss er sich dem Nationalrat an. *Quellangabe: Steuer Revue Nr. 5/2003*

# PARTIELLE LIBERALISIERUNG DER AUSLÄNDERVORSCHRIFTEN

Mit Kreisschreiben vom 25. Juli 2003 hat das Eidg. Handelsregisteramt die kantonalen Handelsregisterbehörden angewiesen, Art. 708 OR betreffend Nationalität und Wohnsitz der Mitglieder des Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften ab sofort „staatsvertragskonform“ auszulegen. Aufgrund der Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der Europäischen Gemeinschaft sowie mit den EFTA-Staaten sind nun EU- und EFTA-Bürger im Rahmen von Art. 708 OR Schweizer Bürgern gleichgestellt. Das (kumulative) Wohnsitzerfordernis gilt weiterhin und soll auch im Rahmen der geplanten Gesetzesrevision beibehalten werden. *Quellenangabe: Jusletter 11.8.2003*

# TEILUNG BEI TEILINVALIDITÄT?

Die Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Scheidung laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts auch dann nicht hälftig geteilt, wenn bloss eine Teilinvalidität Vorsorgeleistungen ausgelöst hat. Grundsätzlich hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der gemäss Freizügigkeitsgesetz für die Dauer der Ehe ermittelten Austrittsleistung des anderen Ehegatten, sofern noch bei keinem der Gatten ein Vorsorgefall eintrat (Art. 122 Zivilgesetzbuch). Ist ein Vorsorgefall bereits eingetreten oder können aus andern Gründen die während der Ehe erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge nicht geteilt werden, so ist eine angemessene Entschädigung geschuldet (Art. 144 ZGB). *Quellenangabe: Jusletter 4.8.2003*

***IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?***

*Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.*



# DIE REVISION DES GMBH-RECHTS

Das neue Recht sollte Anfang 2004 in Kraft treten. Die wesentlichen Punkte des Revisionsentwurfs sind die Folgenden:

- ✓ Die Gesellschaft kann als Ein- oder Mehrpersonengesellschaft gegründet werden.
- ✓ Das Stammkapital beträgt mindestens CHF 20‘000.-- und muss zwingend voll liberiert werden.
- ✓ Wenn es die Statuten vorsehen, kann die Gesellschaft Genussscheine einsetzen.
- ✓ Wegfall der Haftung der Gesellschafter für das nicht liberierte Kapital, da das Kapital voll liberiert werden muss.
- ✓ Die Bestimmungen zu den Sacheinlagen und den Sachübernahmen folgen dem Aktienrecht.
- ✓ Der Nennwert der Stammanteile muss wenigstens CHF 100.-- betragen.
- ✓ Ein Gesellschafter hat die Möglichkeit, mehrere Stammanteile zu besitzen und nicht mehr nur einen einzigen für seinen vollen Anteil.
- ✓ Die Übertragung von Stammanteilen erfolgt in schriftlicher Form mit Unterbreitung zur Annahme an die Gesellschaft.
- ✓ Möglichkeit, in den Statuten Nachschüsse vorzusehen, die von den Gesellschaftern im Falle von Kapitalverlusten und aus statutarischen Gründen geleistet werden müssen, dies jedoch nur bis zum doppelten Betrag des Nennwertes der gehaltenen Stammanteile (Grundsatz der beschränkten Zusatzhaftung).
- ✓ Möglichkeit, in den Statuten klar umschriebene Zusatzleistungen seitens der Gesellschafter vorzusehen.
- ✓ Möglichkeit für die Gesellschaft, ihre eigenen Stammanteile bis zum Maximum von 10%, in gewissen Fällen bis zu 35% des Stammkapitals zu erwerben, mit der Verpflichtung, diesen Prozentsatz innert 2 Jahren wieder auf 10% zu drücken, gemäss Bestimmungen, die denjenigen des Aktienrechts recht ähnlich sind.
- ✓ Anwendung des Rechnungsführungsrechtes der AG und die Pflicht, Geschäftsberichte zu veröffentlichen.
- ✓ Klare Abgrenzungen der Aufgaben der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführer.
- ✓ Organisation der Gesellschaft nach dem Vorbild des Aktienrechts.
- ✓ Möglichkeit der Geschäftsführer, die Geschäftsführung zu delegieren, wenn die Statuten dies vorsehen.
- ✓ Obligatorisches Revisionsorgan bei einem Stammkapital ab CHF 100‘000.--, auf Antrag eines Gesellschafters, der zu Nachschüssen verpflichtet ist, oder wenn zwei der folgenden Parameter während zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden: Bilanzsumme von 5 Mio. Franken, Umsatz von 10 Mio. Franken, Jahresmittel von 50 Vollzeitstellen.
- ✓ Möglichkeit für die GmbH, sich in eine andere Rechtsform umzuwandeln, zu fusionieren oder sich zu spalten gemäss den Bestimmungen des (zukünftigen) Gesetzes über Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen.

Der Revisionsentwurf des GmbH-Rechts sieht eine gewisse Anzahl Änderungen des bestehenden Aktienrechts vor, die zusammen mit dem revidierten GmbH-Recht in Kraft treten werden.

Man kann unter anderem folgende Aspekte unterstreichen:

- ✓ Die mögliche Gründung einer Einmann-AG.
- ✓ Die Abschaffung der Notwendigkeit einer Mehrheit schweizerischer Verwaltungsratsmitglieder mit Wohnsitz in der Schweiz.
- ✓ Die Verpflichtung eines Aktionärs, der die Gesellschaft vertritt, jeden mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag mit einem Wert von über CHF 1‘000.-- schriftlich zu verfassen oder zumindest zu protokollieren.

Ausserdem werden die Bestimmungen über die Fusionsverfahren beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes über Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen juristischer Personen abgeschafft. Der Revisionsentwurf des GmbH-Rechts sieht ebenfalls einige Änderungen des bestehenden Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrechts vor. *Quellenangabe: Der Treuhandexperte 3/03*

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, bitte rufen Sie uns an!

***EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX***

*If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.*